

Stellungnahme zur Reform des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Innsbruck, 10.12.2025

Grundlegendes

Ab 1. Jänner 2026 sollen subsidiär Schutzberechtigte aus dem Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen werden und stattdessen nur mehr Grundleistungen nach den Bestimmungen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes bekommen. Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird und denen dieser Schutzstatus in Österreich deshalb gewährt wurde.

Um Härtefälle vermeiden zu können, sollen für subsidiär Schutzberechtigte, die bereits in den Monaten September, Oktober oder November des Jahres 2025 Grundleistungen nach dem 2. Abschnitt des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes bezogen haben, Übergangsfristen für die Überführung in das Regime der Grundversorgung vorgesehen werden.

Laut Statistik Austria haben 2024 in Tirol 822 subsidiär Schutzberechtigte Leistungen aus der Mindestsicherung bezogen, wobei davon 223 Personen minderjährig waren. Die Umstellung auf das System der Grundversorgung stellt einen massiven Eingriff in deren Leben dar und bringt sowohl finanzielle als auch massive soziale Nachteile mit sich. Einer bereits stark armutsbetroffenen und vulnerablen Gruppe wird durch diese Kürzung die Existenzsicherung genommen: Dadurch werden neue soziale Härtefälle geschaffen.

Problembereiche

Der Großteil der Mindestsicherungsbezieher*innen wohnt in privaten Unterkünften, welche mit Leistungen aus der Grundversorgung in der Regel nicht mehr finanzierbar sein werden. Die Umstellung zieht somit den Verlust der Wohnung und in vielen Fällen auch einen Umzug an einen anderen Wohnort nach sich. Kinder und Jugendliche, die bisher mit ihren Familien – beispielsweise im ländlichen Raum in einer Privatwohnung aufwachsen – müssen eventuell in Großquartiere ziehen. Sie verlieren ihr soziales Umfeld am Wohnort und Bezugspersonen, wodurch sie zum wahrscheinlich wiederholten Male in ihrem Leben mit Beziehungsabbrüchen zurechtkommen müssen.

Fraglich ist außerdem, wie die Ausstattung der geplanten Unterkünfte in der Grundversorgung aussehen wird. Großquartiere sind grundsätzlich keine kinderfreundlichen Orte, sondern oft von Stress geprägt. Dort gibt es nahezu keine Rückzugsorte, was besonders für Minderjährige für ihre Entwicklung von großer Bedeutung ist. Die geplanten Änderungen setzen nicht nur die Integration subsidiär Schutzberechtigter aus, sondern machen auch die bisherigen Integrationsbemühungen zunichte. Zu beachten ist, dass viele der betroffenen Personen Menschen mit Behinderungen sind und deren Unterkünfte somit barrierefrei sein müssen.

Besonders problematisch ist, dass die Minderjährigen ihre Kindergarten-, Schul- oder Lehrplätze verlieren werden. An diesen Orten sozialisieren sie sich, knüpfen Freundschaften und lernen Deutsch. Das Einfinden an einem neuen Ort ist eine erhebliche psychische Belastung. Durch Umzüge in Großquartiere werden viele subsidiär Schutzberechtigte in derselben Gemeinde wohnen und dieselbe Schule besuchen müssen. Dies ist für eine Integration hinderlich und stellt für die betroffenen Schulen eine enorme Herausforderung dar. Die drohende Bildungsarmut ist somit ein großes Risiko.

Hinzukommt, dass für Minderjährige oder junge Erwachsene, die beispielsweise in einem betreuten Wohnen oder ambulant betreut werden, wichtige Ablöseperspektiven wegbrechen. Sie haben somit nur noch die Aussicht, künftig im System der Grundversorgung minimale Leistungen zu beziehen und erhalten keine Chance am Arbeitsmarkt. Bereits aufrechte Arbeitsverhältnisse müssen durch die Umstellung teilweise beendet werden, da die Betroffenen ansonsten keine Leistungen der Grundversorgung erhalten werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das bezogene Entgelt für eine selbständige Lebensführung nicht ausreichen würde.

Anzumerken ist außerdem, dass solche einschneidenden Veränderungen das Familienleben voraussichtlich massiv belasten werden und daraus resultierende Kindeswohlgefährdungen das ohnehin überlastete System der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich fordern werden. Die dadurch anfallenden Kosten in Kombination mit Folgekosten durch Probleme in Bereichen wie Bildung, Arbeit, Gesundheit werden das Budget deutlich belasten. Das in Österreich bereits bestehende Problem der Kinderarmut wird durch die Herabsetzung der Unterstützung auf Höhe der Grundversorgung verstärkt.

Kinderrechtliche Perspektiven

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 hat sich Österreich verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuhalten. Demnach steht Kindern ein angemessener Lebensstandard zu und bei Bedürftigkeit haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen um bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen (Art. 27).

Zentral ist Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach bei allen kinderrelevanten Entscheidungen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Prinzip der Kindeswohlvorrangigkeit ist zudem in der österreichischen Verfassung verankert (Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern).

In Ergänzung ist anzumerken, dass hinsichtlich der relevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausschluss der subsidiär Schutzberechtigten auf eine Begutachtung verzichtet wurde. Obwohl durch die geplanten Änderungen massiv in die Lebensrealitäten Betroffener eingegriffen wurde, konnten keine externen fachlichen Meinungen einfließen und Interessenvertretungen konnten ihre Positionen nicht einbringen. Dies ist demokratiepolitisch bedenklich und zu kritisieren.

Forderungen

Unbeschadet der Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist die Landesregierung verpflichtet, die Rechte und das Wohl aller Kinder in Tirol zu schützen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol weist somit darauf hin, dass insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Um Härtefälle mit Kindern und Jugendlichen wirksam abfedern zu können, sind transparente Standards im Umgang mit diesen vorzusehen. Es kann hier bereits aufgrund der aktuellen Gesetzgebung (§ 9 Tiroler Grundversorgungsgesetz) der geltende Richtsatz überschritten werden. Somit könnte der aktuelle Wohnraum finanziert werden, um die oben geschilderten Problembereiche abzuschwächen.
- Ein Wohnortwechsel, durch welchen Minderjährigen ihr gesamtes außerfamiliäres Umfeld verlieren, ist tunlichst zu vermeiden.
- Es braucht längere Übergangsfristen, um ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungen zu erhalten. Insbesondere muss es möglich sein, dass alle Schüler*innen das Schuljahr an der bisherigen Schule gut beenden können und nicht unterjährig aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen werden.
- Die bereitgestellten Unterkünfte müssen kindgerecht gestaltet sein und einen Erhalt der Familienstruktur in klein strukturierten Wohneinheiten ermöglichen. Großquartiere sind keine kindgerechte Lösung und sind zu vermeiden.
- Die Unterkünfte haben den Bedürfnissen von Kindern und speziell auch Kindern mit Behinderung zu entsprechen und müssen barrierefrei sein.

Mag. Lukas Trentini, Kinder- und Jugendanwalt für Tirol